

Verwaltungsvereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Kantone Luzern und Obwalden bei der Aufsicht im Zivilstandswesen

vom 9. Mai 2016 (Stand 1. August 2016)

Die Regierungen der Kantone Luzern und Obwalden,

gestützt auf Art. 84 Abs. 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2),

vereinbaren:

Art. 1 *Gegenstand der Vereinbarung*

¹ Die Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen des Kantons Luzern (in der Folge: die Aufsichtsbehörde) nimmt für den Kanton Obwalden als Zivilstandsinspektorat folgende Aufgaben wahr, welche das Bundesrecht den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen zuweist:

- a. Beaufsichtigung des Zivilstandsamtes Obwalden (Art. 45 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB¹⁾);
- b. Unterstützung und Beratung des Zivilstandsamtes Obwalden (Art. 45 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
- c. Verfügungen über die Anerkennung und Eintragung ausländischer Ereignisse (Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB);
- d. Aus- und Weiterbildung (Art. 45 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB);
- e. First Level Support des informatisierten Standesregisters (ohne Support technische Infrastruktur);
- f. Bereinigungen und Berichtigungen (Art. 43 ZGB und Art. 29 ZStV);
- g. Bewilligungen nach Art. 41 ZGB, Art. 45 ZStV;
- h. Bewilligung Touristenhochzeit (Art. 73 ZStV);
- i. Datensperren nach Art. 46 ZStV;
- j. Fachliche Unterstützung der Aufsichtsbehörde Obwalden.

¹⁾ SR 210

Art. 2 *Amtshandlungen und Amtshilfe*

¹ Der Kanton Obwalden ermächtigt die Aufsichtsbehörde ausdrücklich zur Ausübung von Amtshandlungen auf dem Gebiet des Kantons Obwalden.

² Die Aufsichtsbehörde verwendet bei Amtshandlungen für den Kanton Obwalden die Hoheitszeichen des Kantons Luzern mit Hinweis auf die Delegation der Aufgaben durch den Kanton Obwalden.

³ Die Behörden der beiden Kantone sind verpflichtet, sich zur Erfüllung dieser Vereinbarung gegenseitige Amtshilfe zu leisten.

Art. 3 *Haftung*

¹ Der Kanton Obwalden haftet gemäss Art. 46 Abs. 2 ZGB für den Schaden, den die Aufsichtsbehörde Dritten in Ausübung der übertragenen Aufgaben zugefügt hat.

² Der Kanton Luzern haftet gegenüber dem Kanton Obwalden nach eigenem Recht für den Schaden, den die Aufsichtsbehörde in Ausübung der übertragenen Aufgaben dem Kanton Obwalden zugefügt oder ihm verursacht hat.

Art. 4 *Mitsprache und Berichterstattung*

¹ Die interne Organisation der Aufsichtsbehörde (insb. die Regelung der Unterschriftenberechtigung), deren Aufgabenerfüllung und deren Beaufsichtigung sind alleinige Sache des Kantons Luzern.

² Die Aufsichtsbehörde erstattet dem Amt für Justiz jährlich Bericht über die Aufgabenerfüllung.

³ Die Aufsichtsbehörde meldet wesentliche Vorkommnisse unmittelbar dem Amt für Justiz.

Art. 5 *Finanzielle Entschädigung*

¹ Für die unter Artikel 1 aufgeführten Leistungen, welche der Kanton Luzern erbringt, wird er vom Kanton Obwalden jährlich mit pauschal 20 000 Franken entschädigt.

² Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeiten von den Betroffenen Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen. Die einvernahmten Gebühren verbleiben beim Kanton Luzern.

³ Leistungen nach Artikel 1 Buchstabe j, welche über kurze Auskünfte hinausgehen, werden dem Kanton Obwalden zusätzlich zu einem Stundenansatz von 150 Franken in Rechnung gestellt.

⁴ Die Initialisierungskosten von 4 500 Franken gehen zu Lasten des Kantons Obwalden.

⁵ Die Berechnungsgrundlagen für die Abgeltungen werden im Anhang zu dieser Vereinbarung näher dargelegt.

⁶ Die zuständigen Departemente des Kantons Luzern und des Kantons Obwalden werden ermächtigt, die Pauschalabgeltung an Veränderungen des Leistungsvolumens ab 5 %, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres anzupassen.

Art. 6 *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Recht des Kantons Obwalden.

Art. 7 *Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen*

¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen sind mittels Klage vor dem Bundesgericht auszutragen (Art. 120 Abs. 1b BGG²⁾). Die Parteien verpflichten sich, vor Klageerhebung Bemühungen zur aussergerichtlichen Einigung zu unternehmen.

Art. 8 *Geltungsdauer und Kündigung*

¹ Die Vereinbarung gilt unbefristet.

² Vertragsanpassungen bedürfen der Zustimmung beider Parteien.

³ Die Vereinbarung kann von jeder Partei jährlich bis Ende Juni auf das Ende des folgenden Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2018.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Die Vereinbarung tritt per 1. August 2016 in Kraft.

²⁾ SR 173.110

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2016, 32

Vom Regierungsrat des Kantons Obwalden genehmigt am 3. Mai 2016,

vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 9. Mai 2016.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW hat zur Vereinbarung am 21. März 2016 sein Einvernehmen geäußert (Artikel 84 Absatz 2 Satz 3 der ZStV; SR 211.112.2).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
09.05.2016	01.08.2016	Erlass	Erstfassung	OGS 2016, 32

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	09.05.2016	01.08.2016	Erstfassung	OGS 2016, 32

Anhang

Berechnungsgrundlagen nach Artikel 5 Absatz 3

Als Richtschnur für kurze Auskünfte im Zusammenhang mit der fachlichen Unterstützung der Aufsichtsbehörde Obwalden sind zum Beispiel telefonische Auskünfte bis zu 20 Minuten zu verstehen.

Berechnungsgrundlagen nach Artikel 5 Absatz 4

Als Initialisierungskosten sind einmalige organisatorische Aufwendungen zu verstehen, damit der Kanton Luzern die Aufgaben des Zivilstandsinспекtorates Obwalden übernehmen kann.

Berechnungsgrundlagen nach Artikel 5 Absatz 5

Die Pauschale für die Leistungen nach Artikel 1 der Vereinbarung beruht auf folgende Ausgangslage:

Artikel 1 Buchstabe a:

Qualitätssicherungen, alle 2 Jahre, beim einzigen Zivilstandsamt im Kanton Obwalden, in Sarnen.

2 Personen 1 Tag Kontrolle vor Ort, zudem Vor- und Nachbereitung

Artikel 1 Buchstabe c:

Verfügungen über ausländische Ereignisse

Durchschnittlich 150

Artikel 1 Buchstabe f:

Bereinigungen/Berichtigungen, (insbesondere im Infostar)

Durchschnittlich 20

Bemerkungen:

1. Die hier nicht aufgeführten Aufgaben nach Buchstaben b, d, e und i fallen bezüglich Fallzahlen und Zeitaufwand wenig ins Gewicht. Für die Aufgaben nach Buchstaben g, h und j besteht eine Spezialregelung bezüglich der Entschädigung.

2. Die Aufgaben sollten im Kanton Luzern mit einem 10 % Pensum erfüllt werden können.